
Revisionsprozess der Europäischen Luftqualitätsrichtlinie

Position der Deutschen Umwelthilfe zu Trilogverhandlungen

Europäische Vorgaben zur Luftqualität – die drei Säulen der Europäischen Luftreinhaltung

Die Europäische Luftqualitätsrichtlinie (Ambient Air Quality Directive, AAQD) wird derzeit überarbeitet und befindet sich im formalen Gesetzgebungsprozess auf europäischer Ebene. Die AAQD bildet eine Rahmenrichtlinie für die europäische Luftreinhaltung. **Sie gibt die formalen Standards vor, die für eine Saubere Luft in Europa sorgen sollen und legt fest, wie diese Vorgaben überwacht und umgesetzt werden sollen.**

Aufbauend auf die Luftqualitätsrichtlinie werden derzeit und in den laufenden Monaten auch weitere europäische Gesetzgebungen angepasst, die Teil der Europäischen Luftreinhaltung sind und zur Erreichung der Standards für Saubere Luft beitragen sollen. Dazu zählen u.a. die Industrieemissionsrichtlinie (Industrial Emissions Directive, IED), die Richtlinie über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (National Emission Ceilings Directive, NEC), die Ökodesign Verordnung (EcoDesign) und die neuen Euro 7 Standards für Typengenehmigungen von Pkw und Nutzfahrzeugen. Alle diese Gesetze machen Vorgaben, wie viele Luftschadstoffe bestimmte Quellen ausstoßen dürfen und wie viel Belastung der Außenluft als rechtlich in Ordnung anerkannt werden soll. Damit werden alle drei Säulen der Europäischen Luftreinhaltung in den kommenden Monaten neu definiert:

- Erste Säule: Luftqualitätsnormen, die in der Luftqualitätsrichtlinie festgelegt sind.
- Zweite Säule: Nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen, die im Rahmen der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen (NEC-Richtlinie) für die wichtigsten Luftschadstoffe festgelegt werden.
- Dritte Säule: Emissionsnormen für die wichtigsten Verschmutzungsquellen, wie Verkehr, Holzfeuerung oder Industrie.

Politischer Kontext der Revision

Die AAQD ([2008/50/EG](#)) wurde 2008 vom Europäischen Parlament und Rat verabschiedet. Die darin festgeschriebenen Grenzwerte für Feinstaub PM10 gelten bereits seit 2005, jene für Stickstoffdioxid seit 2010 und für Feinstaub PM2,5 seit 2015. Mit der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz ([39. BimSchV](#)) wurde die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Die Grundlage der heute geltenden

Grenzwerte sind die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 2005. Die damals empfohlenen Grenzwerte wurden jedoch nicht vollumfänglich in den rechtlichen Bestimmungen aus dem Jahr 2008 aufgenommen.

Der europäische Green Deal

Mit den Europawahlen 2019 trat eine neue Kommission unter Ursula von der Leyen das Amt an und publizierte als klima- und umweltpolitische Agenda den Green Deal. Unter dem Green Deal wurden mehrere Teilstrategien und Gesetzesvorhaben gefasst, die zum europäischen Klimaschutz (Einhaltung der Klimaziele) und Umweltschutz innerhalb der Legislaturperiode umgesetzt werden sollen. Dabei wurden auch Gesetzesvorhaben zur Verbesserung der Luftqualität mit aufgenommen ([Factsheet – Policies for improving Air Quality](#)).

Am 12. Mai 2021 wurde die Nullschadstoffstrategie ([Zero Pollution Action Plan](#)) von der Kommission vorgestellt, unter der auch das Vorgehen zur Verbesserung der Luftqualität ausbuchstabiert wurde. Darunter fällt auch die Überarbeitung der aktuellen Luftqualitätsrichtlinie, um diese nach einem Evaluationsprozess entsprechend der Erkenntnisse anzupassen.

Neue Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation für Luftqualität

Im September 2021 veröffentlichte die WHO nach einem langen Evaluationsprozess (seit 2016 andauernd) ein [Update ihrer Air Quality Guidelines](#) und damit eine überarbeitete Empfehlung für Luftschadstoffgrenzwerte.

Die WHO hat dazu eine Vielzahl wissenschaftlicher Studien systematisch ausgewertet und Richtwerte abgeleitet, die für politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger als Grundlage dienen soll. Seit 2005 hat sich die wissenschaftliche Evidenz durch zahlreiche Studien zur gesundheitlichen Gefährdung durch Luftschadstoffe deutlich erhöht. Erkenntnisse sowohl zu Kurzzeitwirkungen als auch Langzeitwirkungen dieser Luftschadstoffe haben sich mit der Zeit verdichtet. Daraus lassen sich deutliche Verschärfungen der WHO-Empfehlungen ableiten.

Entsprechend aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse wurden die bisherigen Grenzwertempfehlungen für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) von 40 auf 10 µg/m³, Feinstaub PM₁₀ von 20 auf 15 µg/m³ und Feinstaub PM_{2,5} von 10 auf 5 µg/m³ im Jahresmittel sowie für Ozon (O₃) mit einem neuen Wert von 60 µg/m³ für die warme Jahreszeit deutlich verschärft.

Die [DUH begrüßt](#) die Verschärfungen ausdrücklich und fordert, die Empfehlungen der WHO schnellstmöglich umzusetzen.

Gesetzentwurf der Europäischen Kommission zur Anpassung der AAQD

Ungefähr ein Jahr später, am 26. Oktober 2022, veröffentlichte die Europäische Kommission ihren [Gesetzvorschlag](#), wie die Europäische Luftqualitätsrichtlinie auf Grundlage der neuen WHO-Empfehlungen, des eigenen Impact-Assessments und aufgrund von Erkenntnissen aus einem Stakeholderprozess angepasst werden sollte.

Mit der Veröffentlichung des Entwurfs der Kommission startete der Gesetzgebungsprozess auf europäischer Ebene. Da es sich um eine Richtlinie handelt, sind die Mitgliedsstaaten nach Verabschiedung dieser verpflichtet, die Vorgaben als Mindeststandards in nationales Recht umzusetzen.

(DUH-PM dazu: [Link](#))

Tabelle 1: Grenzwerte in bisheriger Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG), WHO-Grenzwertempfehlungen 2021 und neuer EU-Kommissionsvorschlag 2022 für Grenzwerte

	Bisherige Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG)	WHO-Grenzwertempfehlung 2021	Neue Grenzwerte laut EU-Kommissionsvorschlag 2022 (alle Werte gültig ab 1.1.2030)
Feinstaub PM2,5			
Jahresmittelwert	25 µg/m ³	5 µg/m ³	10 µg/m ³
24-Stunden-Mittelwert	Kein Grenzwert	15 µg/m ³ an nicht mehr als 3-4 Tagen pro Kalenderjahr	25 µg/m ³ an nicht mehr als 18 Tagen pro Kalenderjahr
Feinstaub PM10			
Jahresmittelwert	40 µg/m ³	15 µg/m ³	20 µg/m ³
24-Stunden-Mittelwert	50 µg/m ³ an nicht mehr als 35 Tagen pro Kalenderjahr	45 µg/m ³ an nicht mehr als 3-4 Tagen pro Kalenderjahr	45 µg/m ³ an nicht mehr als 18 Tagen pro Kalenderjahr
Stickstoffdioxid (NO₂)			
Jahresmittelwert	40 µg/m ³	10 µg/m ³	20 µg/m ³
24-Stunden-Mittelwert	Kein Grenzwert	25 µg/m ³ an nicht mehr als 3-4 Tagen pro Kalenderjahr	50 µg/m ³ an nicht mehr als 18 Tagen pro Kalenderjahr
1-Stunden-Mittelwert	200 µg/m ³ an nicht mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr	Keine Angabe	200 µg/m ³ an nicht mehr als 1 Tag pro Kalenderjahr

Aktueller Stand zum Start der Trilogverhandlungen

Basierend auf dem Entwurf der Europäischen Kommission haben sowohl der Rat der Europäischen Umweltministerinnen und -minister ([Pressemitteilung des Rats der Europäischen Union](#)), als auch das Europäische Parlament ([Pressemitteilung des Europäischen Parlaments](#)) jeweils Änderungen verabschiedet, um eine Zustimmung der Institutionen zu einer revidierten EU-Luftqualitätsrichtlinie zu ermöglichen. Diese Positionen von Rat und Parlament sind nun Grundlage der Trilogverhandlungen

zwischen den Europäischen Institutionen, an deren Ende ein zustimmungsfähiger und damit abschließender Gesetztext für die Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinie stehen soll.

Beschlossene Position des Europäischen Parlaments vom 13.9.2023

Wichtigste Änderung zum Entwurf der Kommission durch das Europäische Parlament ist die Forderung nach einer **vollumfänglichen Übernahme der Empfehlungen der WHO für die EU-Grenzwerte ab 2035**. Die von der Kommission vorgeschlagenen Grenzwerte wurden vom Parlament als Interimgrenzwerte beschlossen, die ab 2030 einzuhalten sind.

Die Kommission hatte bereits in ihrem Entwurf einen kontinuierlichen Überprüfungsprozess der Richtlinie verankert. So soll grundsätzlich ab 2028 alle fünf Jahre durch die EU-Kommission überprüft werden, ob die Richtlinie noch dem aktuellen Kenntnisstand der Wissenschaft entspricht, oder Änderungen vorgenommen werden müssen. Das Parlament hat diesem Mechanismus der Kommission mit ihrem Beschluss eine unmittelbare Überprüfungspflicht auferlegt, sollte die Weltgesundheitsorganisation eine neue Guideline zur Luftqualität veröffentlichen. **Damit stellt das Parlament sicher, dass die Empfehlungen der WHO die Grundlage der Europäischen Luftqualitätsregulierung darstellen und auch in Zukunft als Zielvorgabe verankert sind.**

Auch die **Vorgaben zur Überwachung der Luftqualität wurden durch das Parlament konkretisiert und ein engmaschigeres Messnetz und zusätzliche Messverpflichtungen in den Richtlinienentwurf aufgenommen**. Zudem wurden Änderungen aufgenommen, die vermeiden sollen, dass durch die Standortauswahl oder Versetzung von Messstellen, Luftqualitätsmessungen manipuliert werden können. Daher hat das Parlament **klare Kriterien vorgegeben, unter welchen Bedingungen Versetzungen erfolgen können und inwiefern die Messungen ersetzt werden müssen**. Das Parlament hat auch die Verpflichtung aufgenommen, innerhalb von sechs Monaten ortsfeste Messstellen für Messungen von mindestens einem Jahr zu installieren, sollten Modellierungen oder indikative Messungen Überschreitungen der Grenzwerte aufzeigen. Zudem hat das Parlament **zusätzliche Messungen der Belastungen durch Ruß, Ammoniak und Quecksilber parallel zu den von der Kommission schon vorgeschlagenen zusätzlichen Messungen von Ultrafeinen Partikeln im Gesetz verankert**. Die Bewertungsregionen sollen laut Parlament kleiner werden (NUTS-2-Level, anstatt NUTS-1-Level). Je kleiner die Beurteilungsräume, desto genauer entspricht die ermittelte durchschnittliche Luftqualitätsbelastung der Realität und desto genauer können Maßnahmen auf die betroffenen Regionen angewandt werden. Das Parlament hat darüber hinaus in seiner Position sichergestellt, dass besonders belastete Punkte in Beurteilungsregionen, so genannte Hotspots, bei den verpflichtenden Messpunkten berücksichtigt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass an den Stellen gemessen wird, an denen die Belastung am höchsten und damit gesundheitsgefährdendsten ist.

Insgesamt kann also festgestellt werden, dass mit den Änderungen des Parlamentes eine Verbesserung der Messnetzqualität einhergeht, die zu einer besseren Datengrundlage über die Luftqualität beiträgt.

Auch bezüglich der Luftreinhalteplanung hat das Parlament durch seine Änderungen sichergestellt, dass **bereits vor Inkrafttreten der Grenzwerte Planungen aufgestellt werden müssen, um sicherzustellen, dass Maßnahmen eingesetzt werden**, um die Grenzwerte ab dem Tag ihrer Gültigkeit auch tatsächlich einzuhalten. Sollte dies dennoch nicht der Fall sein, hat das Parlament zumindest die von der Kommission vorgeschlagene Frist für die Erstellung von Luftreinhalteplänen nach Feststellung einer Überschreitung (innerhalb von zwei Jahren) und die Frist für eine Überarbeitung, sollte die Maßnahmen noch nicht zur Grenzwerteinhaltung nach drei Jahren ausreichen, beibehalten.

Beschlossene Position des Rates der Europäischen Union vom 9.11.2023

Der Rat der Umweltministerinnen und -minister hat in seinem Ausschuss der Ständigen Vertreter ein Verhandlungsmandat für die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament beschlossen, das die Einhaltung der Grenzwerte, wie von der Kommission vorgeschlagen, ab 2030 vorsieht.

Allerdings hat der Rat umfangreiche Änderungen in Artikel 18 vorgenommen, die einen Aufschub der Einhaltung um zusätzliche 10 Jahre bis 2040 ermöglicht. Als Begründung müssen Mitgliedsstaaten lediglich an die EU-Kommission vermitteln, dass z.B. standortspezifische Ausbreitungsmerkmale, ungünstige klimatische Bedingungen oder grenzüberschreitende Luftschadstoffeinträge Ursache für die Überschreitungen sind. Auch Modellierungen, die zeigen, dass eine Grenzwerteinhaltung bis 2030 nicht möglich sei oder ein hoher Anteil von Haushalten mit niedrigem Einkommen in dem betreffenden Gebieten können dank der Änderungen des Rates eine Fristverlängerung rechtfertigen. Insbesondere die Ausnahmeregelung für Gebiete mit einem hohen Anteil an Haushalten mit geringem Einkommen etabliert Luftqualitätsstandards, die je nach Einkommenslage der Nachbarschaft unterschiedlich gelten. **Die hier aufgeführten Ausnahmeregelungen brechen mit dem Grundprinzip der Europäischen Luftqualitätsstandards, dass alle Menschen überall in Europa ein Recht auf Saubere Luft haben, unabhängig ihres Wohnortes oder ihres sozioökonomischen Status.** Unter Artikel 21 wurde zudem noch ein Persilschein für die Mitgliedsstaaten aufgenommen, sollte eine Grenzwertüberschreitung auf grenzüberschreitende Luftschadstoffeinträge zurückzuführen sein. Ist dies der Fall, soll eine Überschreitung nicht als solche gewertet werden. Der Nachweis erfolgt durch die Mitgliedsstaaten selbst, eine Vorgabe, wie diese Nachweise aufgestellt werden oder eine Kontrolle durch die Kommission ist nicht vorgesehen.

Nebst den Grenzwerten hat der Rat auch die Reduktionsverpflichtungen der durchschnittlichen Hintergrundbelastung mit Luftschadstoffen deutlich abgeschwächt. Gebiete, die eine bessere Luftqualität im Durchschnitt aufweisen, müssen nun noch eine Reduktionsverpflichtung von 15 Prozent anstatt 25 Prozent im Vergleich zur Konzentration vor zehn Jahren aufweisen. Damit hat der Rat auch in dieses Instrumentarium der Kommission, das zumindest eine Einhaltung der WHO-Empfehlungen in der Richtlinie als Zielwert verankert, eine ausgedehnte zeitliche Verzögerung etabliert.

Zusätzlich zu den umfangreichen Ausnahmeregelungen haben die EU-Mitgliedsstaaten auch bei der verpflichtenden Aufstellung von Luftreinhalteplänen die Fristen erweitert. So muss erst drei Jahre, nachdem eine Grenzwertüberschreitung festgestellt wurde, ein Plan verabschiedet werden, der als Grundlage zur Umsetzung effektiver Maßnahmen dient. Die darin vorgesehenen Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die Überschreitung so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von sechs Jahren obsolet sein sollen. Eine Überprüfung der Wirkung des Plans erfolgt entsprechend erst nach sechs weiteren Jahren, bevor ein neuer Plan mit zusätzlichen Maßnahmen erstellt und verabschiedet werden muss. **Damit kann es insgesamt bis zu neun Jahre dauern, bis geeignete Maßnahmen umgesetzt werden, nachdem eine Überschreitung festgestellt wurde.** Zusätzlich zu den Ausnahmeregelungen in Artikel 18, die eine Verschiebung der verpflichtenden Einhaltung der Grenzwerte bis 2040 ermöglicht, werden folglich zahlreiche Menschen erst im Jahr 2049 Maßnahmen bekommen, die zu besserer Luftqualität und Einhaltung der Grenzwerte führen.

Auch bei den Beurteilungskriterien hat der Rat umfangreiche Änderungen vorgenommen, die dem Grundgedanken der Richtlinie, die Qualität der Luft zu überwachen und eine Verbesserung sicherzustellen, konterkarieren.

Deutliche Abschwächungen für die Kriterien zur Festlegung von Messstellen wurden durch den Rat unter Artikel 8 aufgenommen. Insbesondere die von der **Kommission stärker vorgesehenen Einbindung von Modellierungen wurden in der Ratsposition gestrichen.** Verpflichtende Modellierungen in Regionen mit Überschreitungen der Grenzwerte sollen nicht mehr im Gesetz vorgesehen sein, obwohl diese wertvollen Kenntnisse zur Bewertung der tatsächlichen Luftqualität liefern könnten, wie etwa die

Ausbreitungssituation der Belastung oder die Repräsentativität der Messstellen. Modellierungen, die vorgenommen wurden und eine Überschreitung der Grenz- oder Zielwerte offenlegen, müssen laut Änderungen des Rates nicht verpflichtend als Überschreitungen an die Kommission gemeldet werden, wenn in der betroffenen Beurteilungsumgebung eine repräsentative Messstelle liegt und an dieser keine Überschreitung gemessen wurde. Damit ignoriert der Rat schlichtweg die Tatsache, dass die Grenzwerte nicht nur für die unmittelbare Umgebung der Messstellen gelten, sondern im gesamten Unionsgebiet eingehalten werden müssen. Nicht mal eine Überprüfung der Ursache der Überschreitungen, die in Modellierungen ersichtlich werden, wird laut Gesetzentwurf des Rates nötig sein. Ist hingegen keine feste Messstelle in der betroffenen Beurteilungsregion, so können Mitgliedsstaaten freiwillig entscheiden, ob sie zusätzliche Messungen innerhalb von zwei Jahren zur Überprüfung der Überschreitung installieren wollen. Nur wenn sie keine zusätzlichen Messungen vornehmen, sollen die Überschreitungen, die durch Modellierungen festgestellt werden, auch als solche gewertet werden.

Auch bei den neu zu installierenden Messstellen für Supersites, die Messungen zusätzlicher Schadstoffe in der Hintergrundbelastung garantieren sollen, hat der Rat umfangreiche Ausnahmeregelungen eingefügt. Unter anderem soll es Mitgliedsstaaten überlassen werden, ob sie ultrafeine Partikel, Ruß oder Ammoniak an nur der Hälfte dieser zusätzlichen Messstellen im ländlichen Hintergrund messen wollen, wenn die Anzahl der Supersites im ländlichen Hintergrund die Anzahl jener im urbanen Hintergrund um das Doppelte übersteigt. **Damit wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet,** durch das Aufstellen möglichst vieler Messstellen im ländlichen Raum am Ende **eine Auswahl der Messpunkte zu treffen, deren Messdaten in die Beurteilung der Luftqualität mit einfließen sollen** - eine Möglichkeit, prioritär jene Stellen zu berücksichtigen, die besonders niedrige Belastungen aufweisen. Das hat vor allem für die Beurteilung der Luftschadstoffbelastung in typischer Quellennähe Konsequenzen. So kann beispielweise die Belastung mit Ruß, deren Hauptquelle die Verbrennung von Holz ist, durch die Auswahl jener Messpunkte geschönt werden, die nicht in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten platziert sind. Bei Belastungen mit Ammoniak, dessen Einträge vor allem aus der Landwirtschaft stammen, kann eine Auswahl jener Messpunkte getroffen werden, die sich nicht unmittelbar in der Umgebung von Landwirtschaftsbetrieben befinden. Damit ist die Idee der Supersites konterkariert, die eine zusätzliche Datenerhebung der Luftschadstoffbelastung erzeugen sollen, um die Belastung besser zu beurteilen und Zusammenhänge zwischen Belastung und Folgen besser analysieren zu können.

Auch haben die EU-Mitgliedsstaaten die Beurteilungsregionen in ihrer Größe ausgeweitet und noch mehr Kompetenzen auf nationaler Ebene zur Festlegung dieser etabliert. So wurde unter anderem eine neue Definition, die *average exposure territorial units* eingeführt. Deren Festlegung soll auf dem NUTS-1-Niveau liegen, kann aber auch ausgeweitet werden, solange es unter dem NUTS-0-Niveau verbleibt. Eine Definition, die eine nahezu willkürliche Festlegung eröffnet. **Auch hier wird ein Instrumentarium geschaffen, das den Mitgliedsstaaten ermöglicht durch Zuschnitte der Beurteilungsregionen ihre Werte der Luftqualität im Durchschnitt zu verbessern.**

Grundsätzlich vermitteln die Änderungen des Rates, dass die Beurteilung der Luftqualität keinerlei Priorität für die Mitgliedsstaaten hat und der Erkenntnisgewinn durch Messungen und Analysen nicht als notwendig betrachtet wird. Im Gegenteil – **die Regeln sollen ein Maximum an Flexibilität für die Mitgliedsstaaten bieten, um möglichst Konsequenzen aus festgestellten Grenzwertüberschreitungen zu verhindern, unabhängig davon, welche Luftqualität tatsächlich vorherrscht. Das Anrecht der Menschen, zu wissen wie dreckig die Luft ist, die sie tagtäglich atmen, hat bei den Verhandlungen zu der Ratsposition offenkundig keine Rolle gespielt.** Vielmehr sollen die Menschen präventiv im Unklaren gelassen werden, um Handlungsaufforderungen und rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Positionierung der Bundesregierung

Deutschland hat sich nach unserer Einschätzung in der Verhandlung im Rat an der Etablierung von Flexibilitätsmechanismen beteiligt, sich jedoch am Ende bei der Abstimmung zur Position enthalten. Welche Forderungen genau aus welche Mitgliedsstaaten stammen, lässt sich nicht identifizieren. Für eine Zustimmung zu einer neuen Richtlinie ist das Votum der Bundesregierung hier wie in anderen EU-Gesetzgebungsprozessen jedoch wesentlich. Welche Änderungen am Ende zur Enthaltung der Bundesregierung geführt haben, bleibt offen. Fest steht jedoch, dass sich die Uneinigkeit in der Bundesregierung auch in diesem Prozess niedergeschlagen hat und abermals verhindert, dass Deutschland eine positive gestaltende Rolle auf europäischer Ebene einnimmt. **In der Konsequenz bleibt festzuhalten, dass die Bundesregierung mit ihrer Enthaltung verdeutlicht, dass eine ambitionierte Luftreinhaltepolitik und damit die Gesundheit der Menschen keine Priorität für sie hat.**

Forderungen der Deutschen Umwelthilfe für die Trilogverhandlungen

Die Deutsche Umwelthilfe sieht nach Veröffentlichung der Ratsposition massiven Nachbesserungsbedarf in den Trilogverhandlungen, um eine robuste EU-Luftqualitätsrichtlinie, die zu einer Verbesserung der Atemluft beitragen kann, sicherzustellen. Die Enthaltung der Bundesregierung ist eine stille Zustimmung der Verschleppungstaktik der Mitgliedsstaaten. Umweltministerin Lemke muss dieser gesundheitsverachtenden Haltung ein Ende setzen und sich in den Trilogverhandlungen um deutliche Nachbesserungen verdient machen. **Die DUH fordert sie und die europäischen Institutionen auf, die Gesundheit der Menschen zu priorisieren, eine umfangreiche Luftqualitätsüberwachung und -bewertung zu garantieren und die Interessen der Industrie endlich hintan zu stellen.**

Dazu zählt die schnellstmögliche Absenkung der gesetzlichen Luftqualitätsgrenzwerte auf europäischer wie auf nationaler Ebene an die auf wissenschaftlicher Faktenlage basierenden WHO-Empfehlungen.

Laut neuester Zahlen der Europäischen Umweltagentur (EEA) könnten in Deutschland jedes Jahr 9.500 vorzeitige Todesfälle aufgrund von Stickstoffdioxidbelastung vermieden werden, wenn der empfohlene Wert der WHO von 10 µg/m³ im Jahresmittel flächendeckend eingehalten werden würde. Bei der Einhaltung der WHO Empfehlung von 5 µg/m³ für Feinstaub PM_{2,5} im Jahresmittel wären es 32.300 weniger vorzeitige Todesfälle jedes Jahr.

Darüber hinaus müssen die zahlreichen Ausnahmeregelungen und Möglichkeiten zur Verschiebung der Grenzwerteinhalten in die ferne Zukunft aus dem Entwurf der Richtlinie gestrichen werden. Menschen haben überall das Recht darauf, Saubere Luft zu atmen, unabhängig von der geografischen Lage und ihrem Geldbeutel.

Die Aufnahme der Messung weiterer Luftschadstoffe, wie ultrafeine Partikel, Ruß oder Ammoniak, die bisher keine oder zu wenig Berücksichtigung gefunden haben, ist zu begrüßen und muss beibehalten werden. Zusätzliche Ausnahmeregelungen müssen gestrichen werden, um wenigstens ein Minimum an Erkenntnissen zur tatsächlichen Luftschadstoffbelastung zu ermöglichen.

Nachbesserungsforderungen der Deutschen Umwelthilfe im Detail:

Artikel 1 und ANNEX I: Grenzwerte und Reduktionsvorgaben

- Die revidierte EU-Luftqualitätsrichtlinie muss eine frühestmögliche und vollständige Umsetzung der Empfehlungen der WHO enthalten.
- Mechanismen und Instrumente zur Sicherstellung der Einhaltung der Grenzwerte müssen die Einbindung aller effektiver Maßnahmen vorsehen und eine schnellstmögliche Umsetzung garantieren.

- Die Verpflichtung zur Minderung der durchschnittlichen Exposition (average exposure reduction obligation) muss einen kontinuierlichen Reduktionspfad sicherstellen. Eine Abschwächung der Reduktionsvorgaben ab einem durchschnittlichen Belastungsniveau von 15 µg/m³ für Feinstaub PM_{2,5} und von 20 µg/m³ für Stickstoffdioxid missachtet die Zielvorgabe des Nullschadstoffziels der Kommission.

Artikel 18: Verschiebung der Frist zur Erreichung der Ziele

- Die umfangreichen Ausnahmeregelungen in Artikel 18 müssen gestrichen werden
- Insbesondere Ausnahmeregelungen, die Menschen aus einkommensschwachen Regionen schlechter stellen und diesen den schnellstmöglichen Gesundheitsschutz verwehren, verstoßen gegen das Prinzip der Gleichberechtigung und gegen das geltende Grundrecht für alle auf Gesundheitsschutz. Sie müssen gestrichen werden.

Artikel 19: Luftreinhaltepläne

- Die Fristen zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach Feststellung einer Grenzwertüberschreitung müssen deutlich gekürzt werden und dürfen maximal 2 Jahre betragen.
- Die Luftreinhaltepläne müssen sicherstellen, dass die in ihnen enthaltenen Maßnahmen zu einer Einhaltung der Grenzwerte nach maximal 3 Jahren führen. Nur so kann garantiert werden, dass effektive und schnell wirkende Maßnahmen umgesetzt werden, um die Luftqualität so schnell wie möglich in Einklang mit den Luftqualitätsstandards zu bringen.

Artikel 8: Beurteilungskriterien

- Überschreitungen, die durch Modellierungen ermittelt werden, müssen als solche anerkannt werden.
- Modellierungen müssen als Werkzeug der Beurteilung der räumlichen Belastung und zur Überprüfung der Repräsentativität von Messstellen verpflichtend bei Grenzwertüberschreitungen sein.
- Methoden der Modellierungen und indikative Messungen müssen durch Vorgaben der Kommission klar definiert sein, damit eine vergleichbare und qualitativ hochwertige Datengrundlage gesichert ist.
- Der Zuschnitt der Beurteilungsräume muss klar definiert sein, keine Variabilitätsmöglichkeiten für Mitgliedsstaaten eröffnen und Zuschnitte auf dem NUTS-2-Niveau garantieren.

Artikel 10: Monitoring Supersites

- Keine Ausnahmen bei den Messvorgaben für zusätzliche Schadstoffe.
- Monitoring Supersites müssen eine umfangreiche Datenerhebung garantieren, um ein umfassenderes Bild der tatsächlichen Luftschadstoffbelastung durch weitere Schadstoffen zu ermöglichen.

Artikel 21: Grenzüberschreitenden Luftverschmutzung

- Grenzüberschreitende Luftverschmutzung darf nicht als Ausnahme für Grenzwertüberschreitungen in der Richtlinie aufgenommen werden.

Ausblick: So geht es weiter

Die Trilogverhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union sind gestartet. Es wird erwartet, dass bis Ende Januar ein gemeinsamer Gesetzestext vorliegen wird, der für beide Institutionen zustimmungsfähig ist. Eine finale Zustimmung des Rates der Umweltministerinnen und -minister sowie der Europäischen Parlamentes soll dann noch vor den EU-Wahlen im Juni 2024 erfolgen.

Stand: 22.11.2023



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 9995 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0


Ansprechpartner

Anna-Lena Franke
Referentin EU Politik
Verkehr & Luftreinhaltung
Tel.: 030 2400867-753
E-Mail: a.franke@duh.de

Ansprechpartner

Dorothee Saar
Bereichsleiterin
Verkehr & Luftreinhaltung
Tel.: 030 2400867-72
E-Mail: saar@duh.de

www.duh.de [@ info@duh.de](mailto:info@duh.de)     [umwelthilfe](#)

 Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt.

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

